



Satzung

Stand

02. Januar 2010

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Minicar Club e.V. und hat seinen Sitz in Ulm/Donau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm/Donau einzutragen. Der Deutsche Mini-Car-Club e.V., im weiteren kurz DMC genannt, ist die Vereinigung aller Mini – Car - Sporttreibenden Vereine in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck

Der Deutsche Minicar Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports (insbesondere des Minicar – Sports).

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des DMC

1. Der DMC ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral
2. Der DMC bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Vereine in allen fachlichen Fragen sowie durch die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Vereine gegenüber dem Staat und den Gemeinden sowie der Öffentlichkeit. Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

1. Erstellung einer Sportordnung, welche die sportlichen Wettbewerbe innerhalb des Verbandes regelt,
2. Durchführung und Überwachung von internationalen, nationalen und regionalen Wettbewerben und Meisterschaften,
3. Erstellung des Reglements sowie Überwachung der sportlichen Disziplin,
4. Aus- und Fortbildung von Funktionären (Rennleiter etc.),
5. Förderung und Pflege der Jugendarbeit, insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zu sportgerechtem Verhalten,
6. Sicherstellung des Versicherungsschutzes,
7. Förderung des Sportstättenbaues durch Förderung der Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Organisationen, die Motorsport im weiteren Sinne bestimmen und/oder betreiben.
8. Öffentlichkeitsarbeit im Mini-Car-Sport, Weitergabe von Nachrichten und Informationen an Sport- und Tagespresse,
9. Ehrung von Personen, die sich um den Mini-Car-Sport verdient gemacht haben.
10. Förderung des Selbstbaues von Automodellen.

§ 5 Emblem

Wahrzeichen ist ein ovales Emblem mit einem stilisierten Rennwagen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1. Der DMC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des DMC erhalten für ihre Tätigkeiten eine Vergütung laut Finanzordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DMC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des DMC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Ulm das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der DMC regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung,
- c) eine Jugendordnung,
- d) eine Rechtsordnung
- e) eine Ehrungsordnung.

Diese Ordnungen und Entscheidungen der DMC-Organe sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich und werden zu diesem Zweck in den Informationsmedien des DMC veröffentlicht. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen

Der DMC ist Mitglied der Internationalen Verbände.

Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung des DMC steht.

§ 9 Gebiet

Gebiet des DMC ist die Bundesrepublik Deutschland. Der DMC ist in Sportkreise gegliedert. Für Änderungen ist der Hauptausschuss zuständig, der auf Antrag der Sportkreise entscheidet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

1. Mitglieder des DMC können werden:
 - a) Als ordentliche Mitglieder:
Ortsvereine mit mindestens 7 Mini-Car-Sportlern, welche ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - b) Als fördernde Mitglieder:
Natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, welche durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des DMC unterstützen.
 - c) Als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident
Zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich um den DMC und dessen Ziele in besonderem Maße verdient gemacht hat.
 - d) Vereinsmitglieder im Sinn der Satzung sind die einzelnen Mitglieder der Vereine (ordentliche Mitglieder).
2. Die Vereine und die Vereinsmitglieder müssen die Satzung des DMC anerkennen.
3. Die Satzungen der Vereine dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des DMC stehen.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied im Sinne des § 11 ist schriftlich an den DMC zu richten. Im Falle des Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind beizufügen:
 - a) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung (bei eingetragenen Vereinen),
 - b) Eine Ausfertigung der Satzung des beantragenden Vereins (bei e. V.),
 - c) Ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - d) Eine Aufstellung der vorgesehenen Sparten im Mini-Car-Sport,
 - e) Eine Mitglieder-Bestands-Meldung,
 - f) Eine rechtsverbindliche, vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung des DMC anerkennt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied im Sinne des § 11 entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Aufnahmeansuchenden schriftlich bekannt zugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist im Mitteilungsblatt des DMC bekannt zugeben.
3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages und der § 12 Abs.1 a-f genannten Unterlagen an den DMC.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet der Sportbundtag endgültig.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt durch den Sportbundtag auf Vorschlag des Hauptausschusses.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch durch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer bisheriger ordentlicher Mitglieder begründet werden. Derartige Vereinszusammenschlüsse sind dem DMC zu melden. Eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind beizufügen. Nach Zustimmung durch das Präsidium und der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des DMC endet die bisherige Mitgliedschaft der

Vereine und die des neuen Vereines beginnt. Der neue Verein haftet dem DMC für alle ihm noch zustehenden Forderungen gegen die zusammengeschlossenen Vereine.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung eines Vereines oder Tod einer natürlichen Person.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig,
 - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und keine Zahlungen eingegangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b) wenn die Mitgliederzahl eines Vereines (ordentliches Mitglied) unter die Zahl 3 abgesunken ist.
4. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den DMC, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des DMC oder sonstige Ordnungen des DMC;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des DMC Anträge auf Ausschluss sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Im Ausschlussverfahren ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Vereinsmitglied das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schiedsgericht eingelegt werden. Macht das Vereinsmitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als Beendet gilt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte

1. Die Mitglieder sind die Träger des DMC. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den DMC vertreten zu lassen, die durch den DMC geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen, den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen und schließlich durch stimmberechtigte Delegierte als ordentliche Mitglieder im Sportbundtag als oberstes Organ und im Sportkreistag an Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken. Die Delegier-

ten werden von den Vereinen als ordentlichen Mitgliedern gewählt. Alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den vom DMC oder seinen Mitglieder-Vereinen ausgeschriebenen Wettbewerben teilzunehmen.

Die Vereine können die Delegierten für die Abstimmung beim Sportbundtag und dem Sportkreistag mit Weisungen versehen. Dies gilt nicht für Wahlen.

2. Zu den Sportbundtagen und Sportkreistagen entsenden die Vereine als ordentliche Mitglieder Delegierte, die über den Verein, der Sie entsendet, beim DMC e.V. gemeldet sein müssen.
Delegierte dürfen nur die Stimmen eines Vereins ausüben.
3. Auf den Sportbundtagen und Sportkreistagen hat jeder Verein als ordentliches Mitglied für jede angefangene Zahl von 50 Mitgliedern je eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
4. Es sind Ersatzdelegierte zu wählen, die nachrücken, falls Delegierte ausfallen.

§ 15 Pflichten

1. Vereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Stichtag die Bestandserhebung ihrer Mitglieder dem DMC auf Vordrucken zu melden.
Diese Meldung ist Grundlage für die Beitragsberechnung gem. § 17, Abs. 2.
2. Bei Aufnahmen in den DMC wird eine Aufnahmegebühr erhoben Dies gilt auch für die Neuaufnahme von Mitgliedern in Ortsvereine.
3. Die Vereine sind verpflichtet die Neuaufnahme oder das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes dem DMC unverzüglich zu melden.

Haushalt und Finanzen

§ 16 Haushalt

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Berichtsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Berichtsjahr läuft vom 01.11. bis zum 31.10. des Folgejahres.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Sportbundtag zu berichten.

§ 17 Beiträge

1. Der DMC erhebt von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge.
2. Der Beitrag wird von den Vereinen als ordentlichen Mitgliedern jeweils nach Maßgabe des Mitgliederbestandes am Stichtag der Bestandserhebung erhoben Davon unberührt bleiben die Erhebung des Beitrages und der Aufnahmegebühr der in jedem Geschäftsjahr neu aufgenommenen Mitglieder der Ortsvereine. Die fördernden Mitglieder zahlen einen einfachen Monatsbeitrag.
3. Die Beiträge sind zu Beginn (1. Quartal) des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Sportbundtag bestimmt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren.

Organe

§ 18 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

1. Organe sind
 - a) der Sportbundtag,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Ausschüsse gem. § 22,
 - e) der Sportkreistag,
 - f) der Sportkreisvorstand,
2. Für die Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die dem Sportbundtag geeignete Kandidaten für die Besetzung aller Ämter vorzuschlagen hat. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder beruft der Hauptausschuss. Das Recht der Delegierten, eigene Kandidaten vorzuschlagen, wird dadurch nicht berührt.
3. Wählbar sind Frauen und Männer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder eines Vereins (ordentliches Mitglied) sind.
4. Wahlen sind nur auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.
5. Steht nur ein Kandidat zur Wahl gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidat erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
6. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. In ein Organ soll nicht mehr als ein Mitglied des gleichen Vereines (ordentliches Mitglied) gewählt werden.
Vor der Wahl ist protokollarisch die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten fest zustellen.
8. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmann berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt, oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
9. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in das Präsidium und die Ausschüsse des DMC bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Wird die Bestätigung versagt, muss innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Versagung der Bestätigung an die Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.
10. Die Beschlüsse eines Organs sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussprotokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
11. Weitere Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Der Sportbundtag

1. Der Sportbundtag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
Den Hauptausschussmitgliedern, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Ehrenmitgliedern, den Sportkreisreferenten (max. 6 Referenten pro Sportkreis) mit je einer Stimme sowie den Delegierten der Vereine (ordentliche Mitglieder) mit Stimmberechtigung gem. § 14, Abs. 3.
2. Geleitet wird der Sportbundtag vom ersten Präsidenten, bei Verhinderung durch einen Vertreter in der Reihenfolge der Personen des §21 Abs. 1.
3. Tagungsort und -zeit werden durch den Hauptausschuss bestimmt und mindestens drei Monate vor dem Sportbundtag mit der Tagesordnung im Mitteilungsblatt des DMC bekannt gegeben.
4. Aufgaben des ordentlichen Sportbundtages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Entlastung der Organe,
 - c) Neuwahl des Präsidiums des DMC,
 - d) Neuwahl der Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) Neuwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - f) Neuwahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Angelegenheiten des DMC, insbesondere über Anträge und Satzungsänderungen. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportbundtages gegeben ist und sie mindestens 6 Wochen vor dem Sportbundtag beim Präsidium eingereicht werden. Ebenso ist das Präsidium antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportbundtag den unter 1 genannten Stimmberechtigten zuzusenden oder im Mitteilungsblatt des DMC zu veröffentlichen.
Anträge zum technischen Reglement, welche eine mehrdeutige Auslegung zulassen, können vom Hauptausschuss an den Antragsteller zurückgewiesen werden oder an die Ausschüsse zur Überarbeitung weitergereicht werden. Anträge, welche auf einem Sportkreistag verworfen wurden, bedürfen zur Zulassung zum Sportbundtag der Zustimmung des Hauptausschusses.
 - i) Dringlichkeitsanträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des DMC sind zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt. Dringlichkeits-Anträge auf Änderung des technischen Reglements bedürfen der 2/3-Mehrheit.
 - j) Während der Versammlung gestellte Minderheiten-Anträge werden nur mit Zustimmung von 40 % der anwesenden Stimmen zur Tagesordnung zugelassen.
5. Außerordentliche Sportbundtage können durch den Hauptausschuss einberufen werden, wenn es im Interesse des DMC liegt. Ein außerordentlicher Sportbundtag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Drittel der Vereine (ordentliche Mitglieder) beantragt wird. Der außerordentliche Sportbundtag ist alsdann spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Gründe zuzusenden. Des Weiteren gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Sportbundtag.

6. Sportbund- und Sportkreistag sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. In jedem Geschäftsjahr findet ein ordentlicher Sportbundtag, möglichst im letzten Quartal des Jahres, statt.

§ 20 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Sportkreise oder ihren Vertretern und den Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 22, soweit diese nicht dem Präsidium angehören.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
3. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Sportbundtag vorbehalten sind;
 - b) Änderungen der Ordnungen gem. § 7 bei Vorliegen der Dringlichkeit. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den nächsten Sportbundtag.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag.
 - d) Vorbereitung des Sportbundtages und dessen Einberufung sowie Erstellung der Tagesordnung.
 - e) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Sportbundtages.
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste und dem Ausschluss von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
 - g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
4. Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen, sofern der Termin bereits in der vorausgegangenen Sitzung festgesetzt wurde. Trifft dies nicht zu, so ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Zu den Sitzungen kann auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts eingeladen werden, die Teilnahme ist nur informativ, ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

§ 21 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer vom Sportbundtag festzulegenden Anzahl von Referenten (Ausland, Jugend etc.)
2. Der Vorstand im Sinne §§ 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Schatzmeister.
Der DMC wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei

- genannten Präsidiums-Mitglieder gemeinsam vertreten.
3. Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung der Mitglieder,
 - Prüfung und Freigabe der Vorschläge aus den Ausschüssen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Vereinen und Mitgliedern.
 4. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Gesamtpräsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das Präsidium bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
 6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

§ 22 Die Ausschüsse

1. Der Hauptausschuss und das Präsidium sind berechtigt, für die Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse zu berufen.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist die Erstellung allgemeiner Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen für Rennen und Meisterschaften sowie die Herausgabe des technischen Reglements.
Beschlüsse, welche die Ausschüsse in dringend notwendigen Reglement-Fragen fassen, bedürfen zur Inkraftsetzung der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 23 Der Sportkreistag

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Vereine eines Sportkreises.
2. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes.
3. Die ordentlichen Sportkreistage finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar spätestens 6 Wochen vor dem Sportbundtag.
4. Tagungsort und -zeit werden durch den Sportkreisvorstand bestimmt und mindestens 3 Wochen vor dem Sportkreistag mit der Tagesordnung im Mitteilungsblatt des DMC oder durch schriftliche Einladungen an die Vereine des Sportkreises bekannt gegeben
5. Die Aufgaben des Sportkreises sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - b) Entlastung des Sportkreis-Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Sportkreis-Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über Anträge.
6. Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreistages genommen werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorsitzenden vorliegen.
7. Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage sinngemäß.

§ 24 Der Sportkreisvorstand

1. Der Sportkreisvorstand besteht mindestens aus dem Sportkreisvorsitzenden, dem Sportkreisjugendwart.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 sinngemäß.

§ 25 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die vom Sportbundtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist Paragraph 18, Abs. 2-7 entsprechend anzuwenden. Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Schiedsgerichtes während der Wahlzeit gilt Paragraph 18 Abs. 8.
2. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichtes ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Präsidium und Hauptausschuss können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen, insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DMC oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen DMC-Mitglieder. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn das Präsidium wegen Beteiligung eines Präsidiums-Mitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den DMC zweckmäßig erscheint, soweit dadurch die Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes nicht gefährdet ist.

Sonstige Bestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 27 Auflösung des DMC

1. Die Auflösung des DMC ist nur durch einen eigens dafür mit einer Frist von 2 Monaten einberufenen außerordentlichen Sportbundtages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten des Sportbundtages erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren.

§ 28 Beschlussfassung des Präsidiums

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet das Präsidium.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Versammlung bis zur Bestätigung durch das Registergericht vorläufig in Kraft.
2. Für Satzungsänderungen gilt das gleiche wie zu Ziff.1.

Rellingen, den 02. Januar 2010

zuletzt geändert durch den Sportbundtag am 1 4./1 5.11.2009